

„Aktuelles Asyl- und Ausländerrecht — Die wichtigsten Bestimmungen und ihre Bedeutung für die Praxis“

von Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

Gesetzestexte: Ausländerrecht, Beck-Texte im dtv, 31. Aufl.
Sozialgesetzbuch SGB I bis XII, Beck-Texte im dtv, 43. Aufl. 2014

Kommentare: Renner/Bergmann/Dienelt: Ausländerrecht Kommentar, 10. Aufl. 2013, Beck
Marx: AsylG, Kommentar zum Asylverfahrensrecht, 8. Aufl. 2014
Marx: Aufenthalts-, Asyl- u. Flüchtlingsrecht, Handbuch, 5. Aufl. 2015
Grube/Wahrendorf: SGB XII Sozialhilfe, Kommentar, 5. Aufl. 2014, Beck,
(mit AsylbLG)

Broschüren: Wegweiser durch das Asylverfahren: www.fluechtlingsrat-brandenburg.de
Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt: www.bamf.de
Aktuelle Gesetzesänderungen: www.einwanderer.net

Programm

10.00-11.30Uhr - Einführung

- A. Gesetze und Verordnungen - Übersicht
- B. Aktuelle Fragen des Asyl- und Ausländerrechts aus der anwaltlichen Praxis
 - I. Gesetzgebung zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialhilferecht 2014-2017 im Kurz-Überblick
 - II. Das Asylverfahren – Grundlagen und aktuelle Änderungen

11.30-11.45Uhr - Pause

11.45-13.00Uhr - Workshop-Phase I

- III. Ist Abschiebung nicht möglich: Duldungsanspruch und Legalisierungsstrategien
- IV. Nach dem erfolgreichem Asylverfahren – Aufenthaltsrecht und Familiennachzug

13.00-14.00Uhr - Mittagspause

14.00-15.15Uhr - Workshop-Phase II

C. Neuerungen durch das Integrationsgesetz nach Inkrafttreten am 06.08.2016 und ihre Bedeutung für die Beratungspraxis

- I. Änderungen im AsylG
- II. Änderungen im AufenthG
- III. Beschäftigung von Flüchtlingen und Ausbildungsduldung
- IV. Förderungsmöglichkeiten für Flüchtlinge

15.15-15.30Uhr - Pause

15.30-16.30Uhr - Workshop-Phase III

- V. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM
- VI. Leistungen nach AsylbLG und Neuerungen ab 06.08.2016
- VII. Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen

16.30 -17Uhr – Auswertung und Abschluss der Veranstaltung

A. Gesetze und Verordnungen - Übersicht

AsylG	☞ Ablauf des Asylverfahrens u. Anerkennungskriterien zuletzt geändert am 01.08.2015 und 23.10.2015
Dublin III-VO	☞ Zuständigkeit eines Vertragsstaates für Asylverfahren
AufenthG	☞ Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Ausländer
AufenthV	☞ insbes. Ausnahme von Visumpflicht
FreizügG/EU	☞ Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer u. deren Familienangehörige
EG-Visa-VO	☞ Auflistung der visumpflichtigen Länder
BeschV	☞ Beschäftigungsverordnung
StAG	☞ Einbürgerung, Feststellung Staatsangehörigkeit
AVwV-AufenthG AVwV-FreizügG/EU	☞ Allg. Verwaltungsvorschriften des BMI zum AufenthG u. FreizügG/EU vom 26.10.2009

<u>EU-Richtlinien</u>	☞ definieren einheitliche Standards für:
AufnahmeRL	☞☞ Unterbringung/Lebensbedingungen für Flüchtlinge
VerfahrensRL	☞☞ Asylverfahren
QualifikationsRL	☞☞ Anerkennung u. damit verbundene Rechte

Leistungsgesetze

AsylbLG	☞ Sozialleistungen für Asylbewerber, Inhaber von Duldung o. humanitärer AE
SGB II	☞ Sozialleistungen für arbeitsfähige Arbeitslose = Arbeitslosengeld II ("Hartz IV")
SGB III	☞ Arbeitslosengeld I (und Arbeitserlaubnisrecht für Kroaten)
SGB V	☞ Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
SGB XII	☞ Sozialleistungen für Arbeitsunfähige, Grundsicherung im Alter
BEEG	☞ Bundeselterngeldgesetz
EStG	☞ Einkommenssteuergesetz (Kindergeld §§ 64 ff.)
BAFöG	☞ Bundesausbildungsförderungsgesetz
WoGG	☞ Wohngeldgesetz

Abkürzungen

ABH = Ausländerbehörde	
AE = Aufnahmeeinrichtung	AE = Aufenthaltserlaubnis
BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	
BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender	
EAE = Erstaufnahmeeinrichtung	
NE = Niederlassungserlaubnis	
RL = Richtlinie	
VO = Verordnung	

B. Aktuelle Probleme des Asyl- und Ausländerrechts aus der anwaltlichen Praxis

I. Gesetzgebung zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialhilferecht 2014-2017 im Kurz-Überblick

1. AsylbLG Novelle 2015

In Kraft seit 1.3.2015, soll BVerfG-Urteil vom 18.07.2012 zur Verfassungswidrigkeit von Leistungshöhe, Personenkreis und der Anwendungsdauer des AsylbLG umsetzen:

- Höhe und jährliche Anpassungen Barbetrag und Grundleistungen § 3 AsylbLG
- Wartefrist § 2 AsylbLG von 48 auf 15 Mte verkürzt
- Ausländer mit AE § 25 Abs 5 AufenthG erhalten idR SGB II/XII statt AsylbLG
- Bildungspaket BuT auch nach § 3 AsylbLG
- Vermögensfreibetrag 200 Euro/Person nach § 7 AsylbLG
- 2 x 500 Mio Euro an die Länder
- An Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG), Sachleistungen (§§ 1a und 3 AsylbLG) und Minimalmedizin (§§ 4 und 6 AsylbLG) hält die AsylbLGNovelle fest.

2. Rechtsstellungsverbesserungsgesetz (Umsetzung Asylkompromiss Westbalkan), Änderung BeschV, Änderung AsylbLG

In Kraft seit 11.11.2014; 1.1.2015; 01.3.2015

- Vorrang des Sachleistungsprinzips nach AsylbLG wird auf Erstaufnahmeeinrichtungen beschränkt
- Residenzpflicht für Asylbewerber und Geduldete nur noch für die ersten 3 Monate bzw. für Aufnahmeeinrichtung, darüber hinaus nur noch Wohnsitzauflagen (Sozialleistungen nur am Zuweisungsort) aber Reisefreiheit
- Arbeitserlaubnis nach 3 Monaten möglich, Vorrangprüfung nur noch für die ersten 15 Monate. Arbeitserlaubnispflicht für die ersten 48 Monate bleibt aber bestehen.

3. Gesetz zur Einstufung dreier Westbalkanländer als „sichere Herkunftsländer“ (HKL)

In Kraft seit 6.11.2014

- Bosnien, Serbien, Mazedonien werden sichere HKL

4. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

In Kraft seit 1.8.2015

- Stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach 6 (Familien)/8 (Alleinstehende) Jahren ungesichertem Aufenthalt als Asylsuchender bzw. mit Duldung, wenn gute Integrationsaussichten, § 25b AufenthG neu
- Einreisesperren nach Asylablehnung sicheres HKL, ggf bei Nichteinhaltung Ausreisefrist, § 11 AufenthG n.F.
- Familiennachzug ohne Nachweis LU-Sicherung auch zu subsidiär Geschützten, wenn Antrag binnen 3 Monaten ab Anerkennung Flüchtlingsschutz gestellt
- Ab 1.2.2016 vollständig neu geregeltes Ausweisungsrecht

5. "Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher"

In Kraft seit 01.11.2015

- bundesweite Umverteilung UMF, vorläufige Vormundschaft bis zur Verteilung durch Jugendamt, Inobhutnahme am Zuweisungsort
- Handlungsfähigkeit unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge von 16 auf 18 Jahre angehoben

6. "Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz" – „Asylpaket I“

In Kraft seit 24.10.2015

- Umbenennung AsylVfG > AsylG; Änderungen AsylVfG, AsylbLG, AufenthG, BeschV, IntV
- Albanien, Montenegro, Kosovo werden sichere HKL
- Verschärfung der Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG
- Option zur teilweisen oder vollständigen Streichung des Taschengeldes für den persönlichen Bedarf und Ersatz durch Sachleistungen in Erstaufnahme und Gemeinschaftsunterkünften, § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG
- Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften werden wieder möglich, § 3 Abs 2 AsylbLG
- Abschiebungen dürfen nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht mehr angekündigt werden, § 59 AufenthG
- Ausweitung Pflicht in EAE zu wohnen auf bis zu 6 Monate, für Ausl aus sicheren HKL dauerhaft auch nach Asylablehnung, § 47 AsylG
- BümA erhält gesetzliche Grundlage § 63a AsylG, aber Rechtsfolgen werden nicht geregelt
- Asylbewerber mit Bleibeperspektive können an Int.-Kursen teilnehmen, wenn freie Plätze verfügbar sind
- Länder erhalten mehr Geld für Flüchtlinge

7. Entwurf Umsetzung EU-Asylverfahrensrichtlinie und EU-Asylaufnahmerichtlinie

Gesetzgebungsverfahren trotz Umsetzungsfrist 20. Juli 2015 für beide RL vorerst zurückgestellt, Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland durch EU-Kommission läuft
Stand: Referentenentwurf BMI Stand 01.10.2015

8. "Datenaustauschverbesserungsgesetz"

In Kraft seit 05.02.2016

- fälschungssicherer "Ankunftsnachweises" soll BÜMA ersetzen, umfassende Daten sollen erfasst werden, Rechtsfolgen des Ankunftsnachweises werden nicht geregelt

9. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren – „Asylpaket II“

In Kraft seit 17.03.2016

- Senkung Leistungsniveau § 3 AsylbLG um 10/Euro/Monat für alle Leistungsberechtigten
- Leistungskürzungen analog § 1a AsylbLG für Asylsuchende ohne Ankunftsnachweis, § 11 Abs. 2a AsylbLG
- Beschleunigte Asylverfahren in Sonderlagern ("besondere Aufnahmeeinrichtungen"), wenn Verdacht Dokumente unterdrückt oder vernichtet wurde, sowie Asylfolgeverfahren, sowie sichere HKL
- Aussetzung Familiennachzug zu subsidiär Geschützten für 2 Jahre ab Inkrafttreten
- Nichtberücksichtigung psychologischer Atteste und eingeschränkte Berücksichtigung fachärztlicher Atteste als Abschiebehindernis

10. Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei Straffälligen - "Köln-Gesetz"

In Kraft seit 17.03.2016; Verschärfung des neuen Ausweisungsrechts.

11. (Noch) Gestoppt: „Asylpaket III - Maghreb-Staaten als sichere HKL

Stand: Bundestag Beschluss 2. und 3. Lesung erfolgt, Bundesrat lehnt die Neuregelung ab am 10.30.2017 • Marokko, Tunesien, Algerien als weiterhin keine „sicheren HKL“

12. NEU: „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“

Verabschiedet im Deutschen Bundestag am 18.05.2017 (BT-Ds. 18/11546; BT-Ds 12415) u. BRat.

- Erweiterung der Möglichkeiten der Abschiebungshaft sowie aufenthaltsrechtlicher Überwachung (elektronische Fußfessel) betr. vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, insb. aus Gründen der inneren Sicherheit;
- Möglichkeit räumlicher Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete bei Verweigerung der Mitwirkung an der Beseitigung von Ausreisehindernissen;
- Abschaffung einmonatiger Widerrufsfrist nach über einjähriger Duldung für diese Personengruppe;
- Verlängerung zulässiger Höchstdauer des Ausreisegewahrsams von 4 auf 10 Tage;
- Möglichkeit des Einbehalts ausländischer Reisepapiere auch deutscher Mehrstaater;
- Möglichkeit zur Weitergabe bes. geschützter Daten, v.a. aus medizinischen Attesten, zur Gefahrenabwehr durch das BAMF;
- Asylantragstellung von Amts wegen durch die Jugendämter für in Obhut genommene unbegleitete ausländische Minderjährige (s.u.)
- Einführung der Möglichkeit zum Auslesen mobiler Datenträger im Asylverfahren zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung von Identität und Staatsangehörigkeit Asylsuchender;
- Möglichkeit zur Verlängerung der Befristung der Verpflichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen;
- Einschränkung von Grundrechten betr. Freiheit der Person;
- Zulassung der sog. Sprungrevision gegen erstinstanzliche Urteile.

13. Kabinettsbeschluss 12.04.2017 „ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –KJSG), u.a.:

„...Die Länder ergreifen die bei der Unterbringung von Asylbegehrenden geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen. Die Träger von Aufnahmeeinrichtungen werden zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Frauen verpflichtet.“

14. Entwurf „Datenaustauschverbesserungsfortentwicklungsgesetz“ - ED-Behandlung von Kindern; Gesetzesentwurf BMI, Stand: 15.03.2017

Die Jugendämter werden durch eine Änderung des § 42a SGB VIII verpflichtet, unbegleitet minderjährig eingereiste Kinder und Jugendliche noch vor Äußerung eines Asylgesuchs durch den Vormund unverzüglich durch die Polizei, die Ausländerbehörde oder eine Landesaufnahmeeinrichtung registrieren und erkennungsdienstlich behandeln zu lassen werden. Das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrucken wird von 14 auf 6 Jahre herabgesetzt.

II. Das Asylverfahren– Grundlagen und aktuelle Änderungen

1. Asylantrag – Neuorganisation zwischen Bund und Land

"**Asylantrag**" = geäußertes Wille, dass Schutz gesucht wird vor politischer o. sonstiger Verfolgung o. vor Gefahren im Herkunftsstaat (§ 13 I AsylG)

Nach Einreise **persönlich** (§ 14 I AsylG) bei Außenstelle des BAMF zu stellen (§ 23 AsylG).

Handlungsfähigkeit ab Volljährigkeit (§ 12 AsylG)

Neues Konzept des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Ankunftszentren. Bündelung vieler Schritte im Asylverfahren. Ziel: das gesamte Asylverfahren soll unter dem Dach des Ankunfts zentrums stattfinden (von der ärztlichen Untersuchung über die Aufnahme der persönlichen Daten und die Identitätsprüfung, die Antragstellung und Anhörung bis hin zur Entscheidung über den Asylantrag).

Kein Anspruch auf Zuweisung an bestimmten Ort. Registrierung erfolgt (ohne Fingerabdrücke u. personenbezogene Daten) im EASY-Erstverteilungsverfahren. 1-5/2017 in RP: 3.255 Zuweisungen von Flüchtlingen über EASY,

In AE erfolgt **erkennungsdienstliche Behandlung** (Fingerabdrücke in EURODAC-Datenbank).

Personal, das in AE (u. auch in Gemeinschaftunterkünften) mit **Minderjährigen** zu tun hat, soll Führungszeugnis vorlegen (§ 44 III AsylG), auch Ehrenamtler, die dauerhafte Tätigkeit ausüben.

In AE wird **Ankunftsnachweis** (§ 63a AsylG neu) ausgestellt (wenn schon aus AE entlassen: durch ABH):

- löst BÜMA ab
- dient zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Registrierung des Asylantrags
- für längstens 6 Monate, ausnahmsweise um 3 Monate verlängerbar
- erlischt, wenn Aufenthaltsgestattung ausgestellt wird
- ohne Ankunftsnachweis keine Sozialleistungen

Mit Asylantrag entsteht **Aufenthaltsgestattung**. Darüber ist innerhalb von 3 Arbeitstagen eine Bescheinigung vom BAMF auszustellen, wenn Asylbewerber in AE (§ 55 AsylG), ansonsten durch ABH.

Aufenthalt ist aber schon mit Asylgesuch gestattet (§ 55 I 3 AsylG). Ausnahme: Aufenthaltsgestattung entsteht bei unerlaubter Einreise aus sicherem Drittstaat (§26a) erst mit Asylantrag, nicht mit Asylgesuch.

Übergangsregelung in § 87c AsylG. Dies ist wichtig für

- Zugang zum Arbeitsmarkt § 61 II AsylG, § 32 BeschV, da die dortigen Fristen ab „Asylgesuch“ laufen.
- Residenzpflicht auf ABH, § 59a II AsylG, erlischt nach 3 Monaten

Asylantrag **schriftlich** bei Zentrale in Nürnberg zu stellen (§ 14 II AsylG), wenn

- Aufenthaltstitel mit mehr als 6 Monaten Gültigkeit vorhanden
- wenn in Haft, Krankenhaus oder Jugendhilfeeinrichtung
- wenn Eltern nicht verpflichtet sind, in AE zu wohnen

Mit Asylantrag gilt Antrag automatisch auch Antrag für **Kinder** unter 18 Jahren als gestellt.

Mit Asylantrag (= auch Asylfolgeantrag) erlischt eine humanitäre AE gem. § 22, 23, 25 III-V AufenthG (gem. § 51 I Nr. 8 AufenthG). Wichtig insb. bei Syrern, die im Kontingentswege gekommen sind und AE gem. § 23 I oder II AufenthG haben.

Entlassung aus AE kann aber angeordnet werden, wenn Abschiebung kurzfristig nicht möglich, wegen öffentl. Gesundheitsvorsorge, oder aus zwingenden Gründen (§ 49 AsylG).

Während Aufenthalt in AE besteht (wohl) keine **Schulpflicht**, da kein "gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet".

Nach Aufnahme in AE muss Asylbewerber zum genannten Termin zur **Asylantragstellung** beim BAMF erscheinen, sonst wird Asylverfahren eingestellt (§ 23 II AsylG).

Nach Entlassung aus AE erfolgt **Verteilung** innerhalb des Bundeslandes auf Kommunen; dort idR Unterbringung in **Gemeinschaftunterkünften** (§ 53 AsylG).

Umverteilungsantrag möglich aus familiären bzw. humanitären Gründen.

Zuständig in NRW: Bezirksregierung Arnsberg
in Rpf: örtliche ABH der Zuzugsgemeinde

BAMF legt **elektronische Akte** an und belehrt über Rechte u. Pflichten im Asylverfahren. Asylbewerber ist verpflichtet, immer **aktuelle Adresse** dem BAMF mitzuteilen; § 10 I AsylG.

Räumliche Beschränkung des Aufenthaltes für Asylbewerber und Duldungsinhaber auf Bezirk der Ausländerbehörde am Sitz der AE (§ 56 AsylG) erlischt grds. nach 3 Monaten Aufenthalt; Beschränkung danach doch noch möglich, bei rechtskräftiger Strafverurteilung; Verstoß gegen BtMG, konkret bevorstehender Abschiebung (§ 59a AsylG). Neuregelung ab 18.05.2017.

Informationen zur Flüchtlingsaufnahme in Rheinland-Pfalz:

Rheinland-Pfalz nimmt dementsprechend aktuell 4,8 % aller Asylbegehrenden in Deutschland auf.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz ist zuständig für die Planung und Schaffung der notwendigen Erstaufnahmekapazitäten. Die Unterbringung der Schutzsuchenden erfolgt in Rheinland Pfalz zunächst in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA). Diese werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) unterhalten. In dieser Phase durchlaufen die Asylbegehrenden in der Regel alle für das Asylverfahren notwendigen Schritte.

Rheinland-Pfalz orientiert sich bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten an der EU-Aufnahmerichtlinie und der dort niedergelegten Verpflichtung, die spezifische Situation von schutzbedürftigen Personen bei der Erstaufnahme besonders zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere Kinder, Jugendliche, (alleinreisende) Frauen, Geflüchtete mit Behinderungen, Personen, die zum Kreis der LSBTI gehören, aber auch Asylsuchende mit psychischen Erkrankungen und Traumatisierungen. Vor diesem Hintergrund wurden für die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Schutzkonzepte und Qualitätsstandards erarbeitet, die in enger Kooperation mit der ADD kontinuierlich weiterentwickelt und umgesetzt werden, inkl. Gewaltschutzkonzept.

Die Asylbegehrenden leben direkt nach Ihrer Ankunft in Rheinland Pfalz zunächst in einer vom Land getragenen Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA). Rheinland-Pfalz verfügt derzeit über fünf Aufnahmeeinrichtungen in Ingelheim, Trier, Kusel, Hermeskeil und Speyer sowie zwei Außenstellen in Trier und Bitburg. Die Landesregierung hatte im Jahr 2015 angesichts der hohen Zugangszahlen von Schutzsuchenden die Aufnahmekapazitäten ausgebaut. 2016 wurden die Kapazitäten stufenweise an die niedrigeren Flüchtlingszahlen angepasst und die Zahl der Standorte wieder reduziert. Insgesamt stehen derzeit rund 6.000 Erstaufnahmeplätze zur Verfügung.

Alle Asylbegehrenden werden zunächst in einer der beiden großen Aufnahmeeinrichtungen in Trier und Ingelheim aufgenommen. Diesen Einrichtungen sind Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugeordnet. Die Asylbegehrenden durchlaufen im Rahmen des integrierten Flüchtlingsmanagements alle für das Asylverfahren erforderlichen Schritte: wie Registrierung, die erkenntungsdienstliche Erfassung, der europäische Datenabgleich, die Erteilung des Ankunftsnachweises, die medizinische Erstuntersuchung beim Gesundheitsamt, die Antragstellung und Anhörung beim BAMF.

Der Aufenthalt der Asylbegehrenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen und die Verlegung der Asylbegehrenden in die Kommunen erfolgen u.a. nach folgenden Prämissen:

- Familien mit schulpflichtigen Kindern verbleiben in der Regel höchstens drei Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes. Die bundesgesetzliche Höchstdauer von sechs Monaten für den Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung wird nicht ausgeschöpft, um die Integration von Asylbegehrenden und insbesondere von Kindern, die im schulpflichtigen Alter sind, nicht zu verzögern.
- Andere Personen bleiben im Rahmen einer Übergangsregelung - zur Entlastung der Kommunen - in der Regel vier bis fünf Monate in der Erstaufnahme des Landes.
- Asylbegehrende aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ bleiben bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung in der Regel bis zur Ausreise in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes.

Im Allgemeinen sollen bei der Verteilung von Asylbegehrenden in die Kommunen familiäre Bindungen, medizinisch bedingte Sachverhalte und die Wünsche der Asylbegehrenden oder der Kommunen - soweit umsetzbar – berücksichtigt werden.

Nach dem Transfer aus der Erstaufnahmeeinrichtung sind die Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der Asylbegehrenden zuständig. Jede Gebietskörperschaft muss entsprechend ihrer Bevölkerungsgröße anteilig Asylbegehrende aufnehmen. Je nach der Situation auf dem örtlichen Wohnungsmarkt werden die Asylbegehrenden in einer Wohnung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht.

2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Änderungen zum 01.11.2015: §§ 42a bis 42f und § 88a SGB VIII

a) Vorläufige Inobhutnahme § 42a SGB VIII:

- durch Jugendamt am Ort des **tatsächlichen** Aufenthaltes (§ 88a I SGB VIII).
- **Altersfeststellung** (= Clearing-Verfahren/Erst-Screening; § 42f SGB VIII)
wenn Alter zweifelhaft
durch Lesen der Ausweispapiere,
hilfsweise durch "qualifizierte Einschätzung" aufgrund Inaugenscheinnahme"
- auf Antrag UMF, des Vertreters oder von Amts wegen **ärztl. Untersuchung**; zulässig nur mit Einwilligung des UMF u. seines Vertreters.
- Erst bei nicht ausräumbaren Zweifeln an Volljährigkeit ist von Minderjährigkeit auszugehen (OLG Karlsruhe B.v. 26.8.15, NJW 16, 87).
- **Widerspruch u. Klage** gegen Ablehnung der Inobhutnahme u. der vorläufigen Inobhutnahme aufgrund Altersfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann Widerspruchsverfahren ausschließen.

b) Verteilung des UMF (§ 42b SGB VIII)

- Jugendamt entscheidet, ob UMF zur Verteilung angemeldet wird oder nicht
Kriterien in (§ 42b II SGB VIII)
 1. Kindeswohlgefährdung durch Verteilung?
 2. Verwandte Personen im In- oder Ausland für zeitnahe Familienzusammenführung da?
 3. Kindeswohl verlangt gemeinsame Inobhutnahme mit anderen Kindern/Jugendlichen?
 4. schließt Gesundheitszustand (z.B. Traumatisierung) Verteilung aus?

c) Wenn Verteilung:

Jugendamt meldet UMF binnen **7 Werktagen** zur Verteilung an "**Landesstelle**", diese meldet binnen **3 Werktagen** an **Bundesverwaltungsamt** als Bundesverteilstelle. Diese verteilt binnen **2 Werktagen** in Bundesland (vorrangig in das der vorl. Inobhutnahme, wenn Quote voll in Nachbarland) . Dann vereilt **Landesstelle** binnen **2 Werktagen** UMF an ein Jugendamt, das endgültig Inobhut nimmt.

Gegen Verteilungsbescheid Klage (ohne aufschiebende Wirkung). Problem: UMF hat noch keinen ges. Vertreter (Vormund) für Rechtsmittel.

d) Endgültige Inobhutnahme § 42 SGB VIII

Jugendamt muss ausländischen UMF dann nach Verteilung in Obhut nehmen

Vormund (Jugendamt) ist dann auch für die Stellung eines Asylantrages zuständig.

Neben Vormund kann von Amtsgericht ein Ergänzungspfleger für Vertretung in Asyl-, Ausländerrecht bestellt werden.

Neuregelung ab 18.05.2017

§ 42 SGB VIII

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(Abs. 1 unverändert)

„(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“

3. Neuregelung 01.06.2017: Verbot von Kinderehen – Asyl- und Ausländerrechtliche Auswirkungen – Aufgaben des Jugendamtes

Der Bundestag hat am 01.06.2017 das Verbot von Kinderehen beschlossen. Ehen von Personen unter 16 Jahren sind grundsätzlich unzulässig. Wenn ein Partner bei Eheschließung zwischen 16 und 18 Jahren alt war, soll die Ehe gerichtlich annulliert werden. Nur in Einzelfällen kann davon abgesehen werden, allerdings nur dann, wenn der minderjährige Partner inzwischen volljährig geworden ist und der Ehe zustimmt. Das Gesetz gilt auch für Ehen, die im Ausland geschlossen wurden.

Im Einzelnen sieht das Gesetz folgende Änderungen vor:

- Im deutschen Eheschließungsrecht soll das Ehemündigkeitsalter von 16 Jahren auf 18 Jahre heraufgesetzt werden.
- Eine Ehe ist durch richterliche Entscheidung aufzuheben, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.
- Von einer Aufhebung kann nur in besonderen Härtefällen sowie dann abgesehen werden, wenn der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt.
- Ehen, bei denen einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sollen unwirksam sein. Eines gerichtlichen Aufhebungsverfahrens bedarf es für diese Ehen nicht.
- Diese Grundsätze gelten auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Minderjährigenehen.

- Mit dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass das Jugendamt minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Obhut nehmen muss, auch wenn diese verheiratet sind. Damit wird die Rechtslage klargestellt und eine verbreitete Praxis der Jugendämter bestätigt. Das Jugendamt prüft nach der Inobhutnahme, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere ob der Minderjährige von seinem Ehegatten zu trennen ist.
- Durch eine Änderung des Asyl- und des Aufenthaltsgesetzes wirkt der Gesetzentwurf zudem gleichzeitig den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Nachteilen entgegen, die für den Minderjährigen durch die Unwirksamkeit der Ehe oder deren Aufhebung anderenfalls entstehen könnten. Also Familienasyl § 26 AsylG bleibt möglich!
- Das Gesetz enthält überdies ein bußgeldbewehrtes Trauungsverbot für Minderjährige. Damit soll verhindert werden, dass Kinder trotz des Verbots eine staatliche Ehe zu schließen, im Wege vertraglicher, traditioneller oder religiöser Handlungen zur Eingehung einer Bindung veranlasst werden, die für sie in sozialer oder psychologischer Hinsicht einer Ehe vergleichbar ist.

4. Einstellung des Asylverfahrens

Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn Asylbewerber Verfahren nicht betreibt (§ 33 AsylG). Dies wird **vermutet** (widerlegbar, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass Asylbewerber keinen Einfluss auf Versäumnis hatte):

a. wenn er einer **Aufforderung** zur Vorlage wichtiger Information gem. § 15 nicht nachkommt, also bei Verstoß gegen **Mitwirkungspflichten**. Diese sind:

- Mitteilung erforderlicher Angaben, auch schriftlich auf Aufforderung
- Melden bei benannten Behörden/Einrichtungen
- Aushändigung Pass
- Aushändigung erforderlicher Urkunden (= Reiseunterlagen, Identitätspapiere, Nachweise der Verfolgung)
- Mitwirkung an Beschaffung von Identitätspapieren

Hier setzt die Neuregelung des §§ 15, 15a AsylG bzgl. Auslesung privater Datenträger an!

b. **Untertauchen**

c. Verstoß gegen räuml. Beschränkung der Aufenthaltsgestattung, wenn sich Asylbewerber im **beschleunigten Verfahren** befindet.

Des Weiteren Rücknahmefiktion bei:

- Nichterscheinen zur **Anhörung**
- Ausreise in Herkunftsstaat

Rettungsanker: Asylbewerber kann persönlich bei BAMF **Wiederaufnahme des Verfahrens** beantragen (= neues Rechtsmittel). Auch Asylfolgeantrag gilt als solch ein Antrag. BAMF nimmt Verfahren dann wieder auf im Verfahrensstadium der Einstellung.

Aber: **Keine Wiederaufnahme**, wenn Einstellung 9 Monate zurückliegt oder wenn Verfahren bereits schon einmal wiederaufgenommen war (§ 33 V AsylG).

Rechtsmittel gegen diesen Bescheid: Klage u. Antrag auf Wiederherstellung aufschiebender Wirkung (§ 80 V VwGO) innerhalb 1 Woche.

Problem:) *Falsche Rechtsmittelbelehrungen in Einstellungsbescheiden!
Kein Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme!*

5. Dublin-Verfahren

Asylantrag **unzulässig**, wenn anderer Dublin-Vertragsstaat (= EU + Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) für Asylverfahren gem. Dublin III-VO zuständig ist (§ 27a AsylG). Hintergrund: Jeder Asylantrag soll inhaltlich nur einmal u. nur durch einen Vertragsstaat geprüft werden.

Deswegen Befragung zum Reiseweg und Abfrage der Dateien EURODAC und VIS (Visa-Informationssystem).

Anderer Vertragsstaat **zuständig**, wenn

- dieser Visum erteilt hat (Art. 12 Dublin III-VO)
- Einreise über ihn (visumsfrei oder illegal, mit oder ohne Asylantrag) erfolgt ist (Art. 14, Art. 13 Dublin III-VO)
- und dies vom BAMF nachweisbar ist.

Kein Dublin-Verfahren:

- BAMF kann Selbsteintritt ausüben, z.B. aus humanitären Gründen (Art. 17 I Dublin III-VO).
- bei Pflicht zum Selbsteintritt bei Vorliegen "**systemischer Mängel**" in anderem Dublin-Staat (Griechenland, strittig bei Italien, Bulgarien, Ungarn, Zypern, Malta).
- bei **Reiseunfähigkeit**

Einer der Hauptgründe für den Verbleib in Deutschland: Krankheit und Reiseunfähigkeit!

In Dublinverfahren wird die seit 1993 bestehende Trennung der Zuständigkeit zwischen BAMF (= nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote) und Ausländeramt (= nur inlandsbezogene Abschiebungsverbote) durchbrochen: das BAMF ist in Dublinverfahren grds. auch zuständig zur Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebungsverböten, sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren! Die Rechtsprechung ignoriert diese gesetzliche Regelung zT (zB VG Köln!).

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist das BAMF im Rahmen des Erlasses einer Abschiebungsanordnung gem. §§ 34a I, 27a AsylVfG zur Prüfung und Berücksichtigung auch von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens, also auch noch nach Erlasse des streitigen Bescheides, verpflichtet (OVG NRW, B.v. 30.08.2011 – 18 B 1060/11 -; OVG Lüneburg, B.v. 02.05.2012 – 13 MC 22/12 -; VG Köln, Bv. 09.10.2013 – 1 L 1299/13.A -; B. v. 13.11.2013 – 1 L 674/13.A -). Ein solches Abschiebungshindernis ist vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes von Leben körperlicher Unversehrtheit (in Anlehnung an 60a II AufenthG) u.a. dann anzunehmen, wenn die Gesundheit eines abzuschiebenden Ausländers so angegriffen ist, dass das ernsthafte Risiko besteht, dass sein Gesundheitszustand unmittelbar durch den Abschiebungsvorgang wesentlich oder gar lebensgefährlich verschlechtert wird (Renner, Ausländerrecht, 10.A. 2013, 60a AufenthG, Rn. 29; VG Arnsberg, B. v. 23.12.2013 – 1 L 623/13.A).

Bei einem Suizidversuch mit stationärer Behandlung liegt Reiseunfähigkeit und damit ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vor (VG Köln, B.v. 11.09.2013 – 1 L 1308/13.A -).

Ist wegen einer fachärztlichen Prognose deutlich, dass die Person bis zum Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist nicht abgeschoben werden kann in das andere EU-Land, erklärt das BAMF u.U. schon vor Ablauf der Frist den Selbsteintritt.

Ist ein Dublin-Verfahren anhängig, ist also unverzüglich ein fachärztliches Attest zur Frage einholen, ob Reisefähigkeit besteht, und, wenn nein, für welchen zu prognostizierenden Zeitraum, und zu der Frage, ob eine Abschiebung in ärztlicher Begleitung mit Zwangseinwirkung aus fachärztlicher Sicht vertretbar wäre.
Hintergrund: Erlasslage Bund/NRW seit 2003/2005.

Anfrage an Dublin-Staat:

BAMF stellt **Übernahmegesuch** an anderen Dublin-Staat (Art. 21 Dublin III-VO). **Frist** hierfür **3 Monate** nach Asylantragstellung bzw. **2 Monate** nach EURODAC-Treffer (Art. 23 II Dublin III-VO). Bei Fristversäumnis geht **Zuständigkeit** auf BAMF über. Strittig, ob Asylbewerber sich darauf berufen kann.

Antwort des Dublin-Staats:

Bei **Wiederaufnahmegesuch** (wenn schon Asylantrag in anderem Dublin-Staat gestellt) muss ersuchter Staat bei EURODAC-Treffer spätestens nach **2 Wochen** antworten, im Übrigen spätestens nach **1 Monat**.

Bei **Aufnahmegesuch** (wenn noch kein Asylantrag in anderem Dublin-Staat) muss ersuchter Staat binnen **2 Monaten** antworten. Bei Nichtantwort wird Zuständigkeit des anderen Staates **fingiert** (Art. 22 VII, 25 II Dublin III-VO).

Bei Zuständigkeit anderen Staates u. dessen Zustimmung erfolgt Ablehnung des Asylantrags als **unzulässig**. Abschiebungsandrohung in den anderen Dublin-Staat (nicht in den Herkunftsstaat).

Tenor des BAMF-Bescheides:

"Der Asylantrag ist unzulässig. Die Abschiebung nach (Italien) wird angeordnet."

Nachträglicher Zuständigkeitsübergang für Asylverfahren auf BAMF:

Wenn Überstellung nicht innerhalb von **6 Monaten** nach Zustimmung des anderen Dublin-Staates (andere Meinung: nach Ablehnung des gerichtl. "Eilantrags") erfolgt ist (Art. 29 Dublin III-VO). Frist verlängert sich auf 1 Jahr bei Haft oder auf 18 Monate bei Untertauchen. Strittig, ob sich Asylbewerber auf den Fristablauf berufen kann.

Grundsatzurteil: BVerwG 1 C 15.15 , 26.05.2016

Unterbrechung der Dublin-Überstellungsfrist auch bei erfolglosem Eilantrag gegen Abschiebungsanordnung

6. Kein Asylverfahren bei schon gewährtem "internationalem Schutz" im Drittstaat

Wenn bereits in anderem GFK-Mitgliedstaat **internationaler** Schutz (= Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) gewährt worden ist, ist Dublin-Verfahren nicht möglich. Ein Asylantrag ist dann unzulässig, soweit er sich auf die Feststellung internationalen Schutzes bezieht.

Ausländische Flüchtlingsanerkennung u. Gewährung subsidiären Schutzes entfaltet Bindungswirkung im Bundesgebiet, so dass kraft Gesetz ein Abschiebungsverbot nach § 60 I AufenthG in den Verfolgerstaat besteht. Keine erneute Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 I 2 u. 3 AufenthG); keine Gewährung subsidiären Schutzes (§ 60 II 2 AufenthG); kein Anspruch auf Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz. Dabei ist unerheblich, ob Verpflichtungsbegehren im Rahmen eines Erst- oder Folgeverfahrens erhoben wird (BVerwG 17.6.14-10 C 7.13).

Nach **Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980** geht die Verantwortung für Flüchtlinge nach Ablauf von 2 Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthaltszweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden oder zu einem früheren Zeitpunkt über, wenn Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, entweder dauernd oder länger als die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben (Art. 2 Nr.1.). Nach Art. 5 des Abkommens ist Zweitstaat für die Ausstellung eines neuen Reiseausweis für den Flüchtling dann verantwortlich.

Aber aktuelle Praxis BAMF und Gerichte, insb. auch VG Köln (Kammer für syrische Kläger) bei Verfahren von Antragstellern aus Bulgarien (wegen der dortigen Lage): Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 V AufenthG, Verbot der Zurückweisung nach Bulgarien. Folge: Aufenthaltserlaubnis § 25 III AufenthG.

7. Bei Durchführung des Asylverfahren im Bundesgebiet

Ist Asylantrag zulässig bzw. die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland übergegangen, prüft BAMF den Asylantrag inhaltlich nach zwingender **Anhörung**. Anhörungsprotokoll wird erstellt. Z.Zt. statt Anhörung **Fragebogen** bei Minderheiten aus Irak, Eritreern, nicht mehr bei Syrern!

Anhörung (§ 25 AsylG):

- Dolmetscher anwesend
- Vertrauensdolmetscher darf mitgebracht werden (§ 17 II AsylG)
- Beistand, wenn zugelassen (§ 25 VI AsylG)
- Atteste/Beweismittel vorlegen (Kopie vorher machen!)
- möglichst kein Verzicht auf Rückübersetzung
- Unterschrift unter Protokoll
- bei geschlechtsspezifischer Verfolgung: Anspruch auf Anhörung durch speziell geschulte EntscheiderInnen und DolmetscherInnen!

Problematisch: vorherige Einreichung der Asylgründe in schriftlicher Form!

BAMF entscheidet gem. § 13 AsylG über:

a. Asylberechtigung Art. 16a Abs. 1 GG

Kein Asyl bei Einreise aus **sicherem Drittstaat** (Art. 16a Abs. 2, § 26a AsylG) = EU-Staaten, Norwegen, Schweiz und sichere Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylG = Ghana, Senegal, Serbien, Mazedonien, Bosnien, Albanien, Kosovo, Montenegro **und neu: Asylpaket III, in letzter Lesung verabschiedet vom Deutschen Bundestag am 13.05.2016: Algerien, Marokko und Tunesien**).

Wenn Reiseweg nicht aufklärbar ist, dann wird Asylverfahren zwar durchgeführt, aber keine Asylanerkennung, da Beweislast für Einreise beim Asylbewerber liegt u. glaubhaft zu machen. Asylanerkennung, wenn aus **Furcht vor politischer Verfolgung** aus Heimatland geflohen, wobei aktuell noch erhebliche Gefahr für Leib, Leben u. Gesundheit oder Freiheit drohen muss. Kausalität zwischen Verfolgung u. Flucht. Keine inländische Fluchtalternative. Da die Feststellung der **Flüchtlingseigenschaft** (nach der Genfer Flüchtlingskonvention GFK) in den Rechtsfolgen mit Asylanerkennung völlig gleichgestellt ist, ist es unerheblich, ob die Anerkennung als Asylberechtigter oder als GFK-Flüchtling erfolgt.

b. Flüchtlingsanerkennung nach GFK § 3 I AsylG = sog. Internationaler Schutz

= Feststellung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention GFK

Bei begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftsstaates (dies entspricht Art.16a GG).

und bei

- **selbstgeschaffenen Nachfluchtgründen**,

- Verfolgung durch **nichtstaatliche Akteure** (= Bürgerkriegspartei),

- **geschlechtsspezifischer** Verfolgung (zB Beschneidungsgefahr; wg. Homosexualität).

Krieg, Bürgerkrieg, Hunger, Elend sind grundsätzlich keine Anerkennungsgründe, da diese allg. Risiko (für alle Bewohner) darstellen und keine politische Verfolgung.

c. Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG = sog. Internationaler Schutz

Wenn im Heimatland ernsthafter Schaden - auch durch nichtstaatliche Akteure - droht u. Asylbewerber Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann

(bei Todesstrafe, Folter, Lebensgefahr für Zivilist aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg).

Wenn schon Flüchtlingseigenschaft festgestellt, kann von Feststellung subsidiären Schutzes abgesehen werden (§ 31 III 2 AsylG).

d. Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII AufenthG

§ 60 V AufenthG: Abschiebung würde einen Verstoß gegen Europ. Menschenrechtskonvention darstellen; Art. 3 EMRK verbietet Abschiebung, wenn Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht.

§ 60 VII AufenthG: Wenn dort erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, zB bei erheblichen, dort nicht behandelbaren Krankheiten, Gefahr der Retraumatisierung (nur sog. **zielstaatsbezogene** Abschiebungshindernisse relevant).

ÄNDERUNGEN ASYLPAKET II

Nach § **60 VII 1 AufenthG n.F.** werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“

Ein Abschiebungsverbot in den Zielstaat wird insb. festgestellt, wenn dort eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 VII AufenthG). Es zählen hier nur "zielstaatsbezogene" Abschiebungshindernisse und daher **nicht die Reiseunfähigkeit**, die als sog. inlandsbezogenes Abschiebungshindernis nur von den Ausländerbehörden als Vollzugsbehörden zu beachten ist (s.u.).

Dabei gilt Folgendes:

-Die mit einer Abschiebung verbundenen gesundheitlichen Gefahren, die aus einer landesweiten (!) mangelhaften oder ungenügenden medizinischen Versorgung im Heimatland resultieren, begründen ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S. 1 AufenthG (BVerwGE 105, 383).

-Eine Gefahr für Leib und Leben i.S.d. § 60 VII S. 1 AufenthG wegen drohender Gesundheitsbeeinträchtigungen kann auch dann vorliegen, wenn dem Betroffenen die Inanspruchnahme des dort vorhandenen und für ihn auch grds. verfügbaren Gesundheitssystems etwa wegen einer in Folge der Einreise konkret zu befürchtenden schwerwiegenden Verschlimmern psychischer Leiden nicht zuzumuten ist (OVG NRW, Urt. v. 18.01.2005 – 8 A 1242/03.A -; Urt. v. 15.04.2005 – 21 A 2152/03.A -).

-In diesem Kontext kann bei Vorliegen einer vorfluchtbedingten Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) eine bei Abschiebung unvermeidbar drohende Re-Traumatisierung zu einem Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S. 1 AufenthG führen. So hat das BVerfG im stattgebenden Beschluss vom 27.09.2007 – 2 BvR 1613/07 – festgestellt, dass die generelle Behandelbarkeit einer psychischen Erkrankung im Heimatland nicht zwingend dazu führt, dass der Kläger sich wegen seiner psychischen Erkrankung nicht mit Erfolg auf § 60 VII S.1 AufenthG berufen kann. So könne im Fall einer drohenden Re-Traumatisierung bei unfreiwilliger Rückkehr eine erhebliche und konkrete Gesundheitsgefährdung i.S.d. § 60 VII S. 1 AufenthG bereits vor Erreichen der Behandlungsmöglichkeit im Heimatland eintreten.

-In der Beratungspraxis eines Flüchtlings, der sich im laufenden Asylverfahren befindet, ist frühestmöglich abzufragen, ob es medizinische Behandlungen im Heimatland gab und, wenn ja, ob Nachweise dafür vorliegen, sowie, ob akut Beschwerden gegeben sind bzw. ob deswegen bereits eine medizinische Behandlung erfolgt oder eine Therapie durchgeführt wird. Wenn ja sollte eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht unterschrieben werden von dem Klienten, damit der/die Berater/in mit den behandelnden Ärzten/Therapeuten Kontakt aufnehmen kann. Die zentrale Frage an den Arzt ist: welche gesundheitlichen Folgen hätte der Abbruch der gegenwärtig aus fachärztlicher Sicht notwendigen Behandlung, perspektivisch für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten nach einer zu unterstellenden Rückkehr? Angesichts des wachsenden zeitlichen Druckes müssen diese Fragen so früh als eben möglich erhoben werden!

-Atteste/Bescheinigungen sind dem BAMF vorzulegen bzw. dem Verwaltungsgericht unter Hinweis auf § 60 VII S. 1 AufenthG.

Wenn schon Flüchtlingseigenschaft festgestellt, kann von Feststellung Abschiebungsverbots abgesehen werden (§ 31 III 2 AsylG).

8. Ablehnung des Asylantrags:

- Ablehnung als (einfach) unbegründet

1. *Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.*
2. *Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.*
3. *Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.*

4. *Der Antragsteller wird aufgefordert, die BRD innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragssteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach (Land) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf und der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.*

- oder als offensichtlich unbegründet

- => wenn Asyl/Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht gegeben (zB Asylbewerber gibt nur wirtschaftliche Gründe für Flucht an o. erhebliche Widersprüche im Vortrag),
- => bei gefälschten Beweismitteln, Identitätstäuschung, § 30 AsylG,
- => bei sicheren Herkunftsstaaten (Ghana, Senegal, Serbien, Mazedonien, Bosnien, Albanien, Kosovo, Montenegro), es sei denn, Ausländer legt Tatsachen bzw. Beweismittel vor, dass ihm abweichend von der allg. Lage politische Verfolgung droht.

9. Rechtliche Folgen einer Ablehnung im Asylverfahren

a. Einreise- u. Aufenthaltsverbot § 11 AufenthG

- durch **Anordnung** des BAMF § 11 VII:

BAMF kann bei bestandskräftiger Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

- bei Einreise aus sicherem Herkunftsstaat (= EU oder gem Liste Anlage II = Westbalkanstaaten, Ghana, Senegal);

- oder bei erfolglosem Asylfolgeantrag oder Zweitantrag (§§ 71, 71a AsylG) ;

BAMF **befristet** dieses Verbot von Amts wegen bereits im Bescheid (§ 11 II).

Frist soll 1 Jahr beim 1. Mal, ansonsten 3 Jahre nicht überschreiten; Praxis: 10 Monate Sperre!

- oder als Folge einer Abschiebung § 11 I;

BAMF **befristet** dieses Verbot von Amts wegen im Bescheid (§ 11 II). Frist darf 5 Jahre nur überschreiten, bei Ausweisung aufgrund strafrechtl. Verurteilung o. schwerwiegender Gefahr für öffentl. Sicherheit u. Ordnung. Frist soll 10 Jahre dann nicht überschreiten (§ 11 III).

b. Vor Ausreise kann kein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 10 III AufenthG)

- wenn Asylantrag unanfechtbar abgelehnt o. zurückgenommen,
außer nach Abschnitt 5 AufenthG (= §§ 22-26, humanitäre AE) o. wenn Anspruch auf Aufenthaltstitel (z.B. Ehe mit Deutscher),

- wenn Asylantrag offensichtlich unbegründet abgelehnt,
außer wenn Anspruch auf Aufenthaltstitel

10. Rechtsmittel

Zustellung des Bescheides mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt (bei RA)

Ausnahme: Zustellung von **Dublin-Bescheiden** erfolgt direkt beim Asylbewerber. RA erhält nur eine Kopie der Entscheidung (§ 31 I 4-6 AsylVfG).

Klage/Eilantrag beim für Asylverfahren zuständigem Verwaltungsgericht zu erheben (= am Wohnsitz des Asylbewerbers). Kein Anwaltszwang. PKH möglich.

Fristen:

☞ Bei Ablehnung als einfach unbegründet: **Klagefrist 2 Wochen** (§ 74 AsylG)

☞ Bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet, unzulässig (Dublin-Fälle) oder Drittstaatenbescheid: Frist für Klage u. Antrag (gem. § 80 V VwGO auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung) **1 Woche** (§§ 23a II 2, 36 III AsylG).

☞ Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen Befristung des Einreise- u. Aufenthaltsverbots nach § 11 II AufenthG u. gegen Anordnung u. Befristung nach § 11 VII AufenthG innerhalb **1 Woche** zu stellen (§§ 34a II; 36 III AufenthG).

Klagebegründungsfrist: 1 Monat ab Zustellung des Bescheides (§ 74 II AsylVfG)
wenn Eilantrag erforderlich ist: sofortige Begründung erforderlich

Rechtsmittel gegen ablehnendes Urteil:

Antrag auf Zulassung der Berufung zum OVG (Anwaltszwang!) § 78 AsylG, einzulegen beim VG.
Nur bei: grundsätzlicher Bedeutung, Verfahrensfehler, Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung.

Neu ab 18.05.2017: Sprungrevision an das BVerwG möglich.

III. Ist Abschiebung nicht möglich: Duldungsanspruch und Legalisierungsstrategien

1. Duldung

- Duldung ist zu erteilen (§ 60a AufenthG).
- Duldung kann erteilt werden (§ 60a II 3 AufenthG = Ermessensduldung):
 - aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen z.B. bevorstehende OP, unmittelbar bevorstehende Heirat mit Deutschem o. Ausländer, vorübergehende Betreuung kranker Familienangehörigen, Abschluss Schuljahr,
 - bei Aufnahme qualifizierter Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 S. 4-6 AufenthG) und kein Ausschlussgrund gem. § 60a VI AufenthG.

2. ANDERUNGEN ASYLPAKET II ab 17.03.2016:

*Nach § 60a IIb AufenthG n.F. werden die folgenden **neuen Absätze IIc und IId** eingefügt:
„(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.
(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.“*

Duldung muss erteilt werden, wenn der abgelehnte Asylbewerber seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt und nicht abgeschoben wird oder abgeschoben werden kann.

-Hier kann durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes Reiseunfähigkeit geltend gemacht werden zur Begründung eines Rechtsanspruches auf Duldungserteilung bzw. Duldungsverlängerung beim Ausländeramt.

-Der Antrag sollte verbunden werden mit einem Antrag auf amtsärztliche Untersuchung.

-Es sollte eine Frist gesetzt werden, bis zu der sich das Ausländeramt äußern soll, ob es die Duldung erteilt.

-Wenn dies abgelehnt wird oder wenn die Behörde nicht reagiert: Eilantrag, § 123 VwGO, beim Verwaltungsgericht gegen die Ausländerbehörde auf Verpflichtung der Behörde, die Duldung zu erteilen.

3. Legalisierung" des nur geduldeten Aufenthalts aus gesundheitlichen Gründen

a) § 25 IV AufenthG

AE kann vorübergehend erteilt werden,

- bei dringendem humanit. o. persönl. Grund o.
- erheblichem öffentl. Interesse (zB wg Operation, kurzzeitige Betreuung, Pflege von Familienangehörigen).

b) § 25 V AufenthG

AE kann erteilt werden,

- wenn Ausreise (= nicht Abschiebung!) unverschuldet aus rechtl. o. tatsächl. Gründen unmöglich und mit Wegfall in absehbarer Zeit (= 6 Monate) nicht zu rechnen ist (z.B. dauerhafte Arztbehandlung, dauerhafte, fachärztlich bestätigte Reiseunfähigkeit länger als 6 Monate (praktisch wichtig: Suizidalität, Psychose), Schutz von Ehe u. Familie, bei "Verwurzelung", faktischen Inländern);
- Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn schon über 18 Monate geduldet. Von der Lebensunterhaltssicherung kann (!) abgesehen werden (§ 5 III AufenthG). Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ist ermessenslenkend zu Gunsten des Flüchtlings.

c) § 23a AufenthG Härtefall-AE (Härtefallkommission)

bei Anordnung durch oberste Landesbehörde (= IM), wenn **Härtefallkommission** des Landes darum ersucht.

- zu berücksichtigen: Lebensunterhalt oder Verpflichtungserklärung
- Ausschlussgrund: Straftaten von erheblichem Gewicht
- kein subjektives Recht auf Härtefallerlaubnis, Vorschrift nur im öffentl. Interesse, also kein Rechtsschutz möglich.

d) Asylrechtlicher Wiederaufgreifensantrag zu § 60 VII AufenthG beim BAMF, analog zu § 71 AsylVfG

- Neues Attest ist mögliches „neues“ Beweismittel.
- Dabei kommt es auf eine etwaige Versäumung der 3-Monatsfrist des § 51 III VwVfG nicht an (BVerwG, Urt. V. 21.03.2000 – 9 C 41.99; VG Köln, B. v. 20.12.2000 – 5 L 2183/00.A).
- Dieses Abschiebungsverbot liegt vor, wenn das Ermessen des BAMF, i.R.d. §§ 51 V, 48, 49 VwVfG über das Wiederaufgreifen seines Verfahrens zu entscheiden, auf „Null reduziert“ ist, was dann der Fall ist, wenn das Festhalten an der bisherigen Entscheidung zu einem

schlicht unerträglichen Ergebnis führen würde und der Ausländer andernfalls einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben, insb. einer extremen Gefahrensituation i.S.d. Rechtsprechung zu § 60 VII AufenthG ausgesetzt wäre und die geltend gemachte Gefahr zuvor behördlich oder gerichtlich noch nicht überprüft worden ist (BVerfG, Urt. V. 07.09.1999 – 1 C 6/99 -, in: NVwZ 2000, 204).

- Während des laufenden Wiederaufgreifensverfahrens beim BAMF (von dem die Ausländerbehörde automatisch informiert wird) darf bzw. muss das Ausländeramt die Abschiebung weiter vorbereiten; Laut Rechtsprechung OVG RP besteht kein rechtliche Duldungsanspruch auf Duldung während eines laufenden Wiederaufgreifensverfahrens, was über einen Eilantrag gem. § 123 VwGO gegen das Ausländeramt geltend gemacht werden könnte; die Ausländerbehörde kann dulden, muss es aber nicht.

4. Neuregelung ab 18.05.2017: Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft – neuer Duldungsanspruch

a) § 85a AufenthG

(1) Wird der Ausländerbehörde von einer beurkundenden Behörde oder einer Urkundsperson mitgeteilt, dass konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, prüft die Ausländerbehörde, ob eine solche vorliegt. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde dies durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt fest. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde das Verfahren ein.

(2) Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird regelmäßig vermutet, wenn

1. der Anerkennende erklärt, dass seine Anerkennung gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dient,

2. die Mutter erklärt, dass ihre Zustimmung gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dient,

3. der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat,

4. dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung

hierzu gewährt oder versprochen worden ist und die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter ohne die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung hierzu nicht zu erwarten ist. Dies gilt auch, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes geschaffen werden sollen.

(3) Ist die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 unanfechtbar, gibt die Ausländerbehörde der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson und dem Standesamt eine beglaubigte Abschrift mit einem Vermerk über den Eintritt der Unanfechtbarkeit zur Kenntnis. Stellt die Behörde das Verfahren ein, teilt sie dies der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson, den Beteiligten und dem Standesamt schriftlich oder elektronisch mit.

(4) Im Ausland sind für die Maßnahmen und Feststellungen nach den Absätzen 1 und 3 die deutschen Auslandsvertretungen zuständig.“

b) Duldungsanspruch § 60a II AufenthG

...

„Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.“

c) § 1597a BGB

Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

(1) Die Vaterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu schaffen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft).

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85 a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:

1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
2. wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder
5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen. Hat die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde gemäß § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt und ist diese Entscheidung unanfechtbar, so ist die Beurkundung abzulehnen.

(3) Solange die Beurkundung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 vorliegen.

(4) Für die Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Eine Anerkennung der Vaterschaft kann nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist.“

IV. Nach erfolgreichem Asylverfahren – Aufenthaltsrecht und Familiennachzug

1. Erteilung Aufenthaltstitel

AE ist zu erteilen,

- bei Asylanerkennung, AE für 3 Jahre § 25 I AufenthG u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge
- bei Flüchtlingsanerkennung § 25 II 1. **Alt.** u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge
- bei subsidiärem Schutz § 25 II 2. **Alt.**

AE soll erteilt werden bei Feststellung "Nationalen Schutzes" § 25 III 1 AufenthG

- ☞ Keine AE, wenn Ausreise in anderen Staat möglich o. zumutbar; bei erheblichen Straftaten; Terroristen, Gefahr für Allgemeinheit (§ 25 III 2 AufenthG).
- ☞ Sozialhilfebezug u. Passlosigkeit sind hier für Erteilung sämtlicher o.g. AE unschädlich (§ 5 III AufenthG); Passpflicht bleibt daneben bestehen.

Bei Asyl- u. Flüchtlingsanerkennung: Nach 3 Jahren idR **NE** (§ 26 III AufenthG), es sei denn, BAMF hat im Einzelfall mitgeteilt, dass Widerrufsvoraussetzungen vorliegen.

Bei subsidiärer Schutzgewährung und nationalen Abschiebungsverboten:
NE nach 5 Jahren möglich (unter weiteren Voraussetzungen), § 26 III AufenthG.

"Automatische" Gewährung (im Asylverfahren) von **Familienasyl** u. **Familienflüchtlingsschutz** für hier lebende Familienmitglieder (= Ehefrau, minderjährige Kinder) oder für Eltern des minderjährigen anerkannten Flüchtlings (§ 26 AsylG).

2. Familiennachzug - Änderungen

aa) Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu Asylberechtigten u. anerkannten Flüchtlingen ist privilegiert, ab 1.8.2015 galt dies zunächst auch für subsidiär Schutzberechtigte.

bb) Es kann abgesehen werden von Lebensunterhaltssicherung (§ 5 I Nr. 1 AufenthG) und vom Vorliegen eines Ausweisungsgrundes (§ 5 I Nr. 2 AufenthG). Es muss davon abgesehen werden, wenn der Visumsantrag **innerhalb von 3 Monaten** nach unanfechtbarer Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung gestellt wird (§ 29 II 2 AufenthG).

cc) Die 3-Monatsfrist bei bereits vor dem 1.8.2015 subsidiär Schutzberechtigten beginnt mit Inkrafttreten der Neuregelung am 1.8.2015.

Kein Nachweis von dt. Sprachkenntnissen (A1) erforderlich, wenn Ehe schon vor Einreise bestand.

dd) Für Kind bis 18 Jahre ist Visum u. AE zu erteilen, wenn ein Elternteil asylberechtigt o. GFK-Flüchtling ist; § 32 AufenthG.

ee) ÄNDERUNG ASYLPAKET II:

Nach § 104 XIII AufenthG n.F. wird ein Familiennachzug zu Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 II 2 Alt. AufenthG (= subsidiär Schutzberechtigte) nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilt wurde, nicht gewährt bis zum 2. Jahrestages des Datums der Verkündung des Gesetzes (= 17.03.2016). Die 3-Monatsfrist des § 29 II S. 2 AufenthG beginnt ab diesem 2. Jahrestag zu laufen. §§ 22 und 23 AufenthG bleiben davon unberührt und weiterhin im Einzelfall möglich (Einzelfall § 22 AufenthG oder Kontingente § 23 AufenthG).

ff) Da ab 17.03.2016 inzwischen idR syrischen Asylsuchenden wiederum (wie bis 12/2014) vom BAMF nur subsidiärer Schutz gewährt wird, ist insb. für die syrischen Asylsuchenden rechtlich ein Familiennachzug unter den privilegierten Bedingungen des § 29 II 2 AufenthG bis 18.03.2018 nicht möglich!

Auch unterfallen syrische Asylsuchende mit subsidiärem Schutz später grds. der Passpflicht.

Hier kann geklagt werden i.R.d. 2wöchigen Rechtsmittefrist ab Zustellung des BAMF-Bescheides auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Rechtsprechung in NRW und speziell im Bezirk des VG Köln ist nicht einheitlich und aktuell im Umbruch: Die bis Ende 2016 allein zuständige 20. Kammer des VG Köln gewährte unverzüglich und in allen Fällen solcher Klagen Prozesskostenhilfe und entscheidet im beschleunigten schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung. Ab Januar 2017 sind viele verschiedene Kammern des VG Köln zusätzlich auch für Syrien zuständig, ohne dass vorher absehbar ist, welche Klage welcher Kammer zugeteilt wird. Die 13. und die 16. Kammer entscheiden im Ergebnis wie die 20. Kammer, die 4. Kammer genau konträr. Nach einem Grundsatzurteil des OVG NRW vom 21.02.2017 (14 A 2316/16.A) soll nicht mehr davon auszugehen sein, dass jeder zurückkehrende syrische Flüchtling einer asylherheblichen Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre. Das VG Aachen und das VG Münster setzen sich aber nach dem 21.02.2017 ebenso wie die 13. und 20. Kammer des VG Köln von dieser Auffassung ab. Während des Klageverfahrens bekommt der Flüchtling bereits die Aufenthaltserlaubnis wegen des subsidiären Schutzes (Problem: Rhein-Sieg-Kreis).

In Rheinland-Pfalz hat das OVG RP durch Grundsatzurteil vom 16.12.2016 der bis dato erfolgten Stattgabe von Klagen auf Flüchtlingsanerkennung im schriftlichen Verfahren mit voller PKH der 1. Kammer des VG Trier einen Riegel vorgeschoben. Die 1. Kammer folgt dem OVG RP. Die seit dem Januar 2017 ebenfalls mit Syrien befasste 7. Kammer des VG Trier hat in Einzelfällen noch im Mai 2017 Flüchtlingsanerkennungen zugesprochen nach mündlicher Verhandlung. Das Bundesverwaltungsgericht hat Nichtzulassungsbeschwerden gegen die Rechtsprechung des OVG RP abgewiesen.

gg) Bis jetzt gilt weiterhin: zu **anerkannten UMF** (Asyl, Flüchtlingseigenschaft und subsidiär schutzberechtigt bis Inkrafttreten der Neuregelung des Asylpaket II) ist Familiennachzug möglich, wenn kein Personensorgeberechtigter im Inland lebt (auch bei Sozialhilfebezug), § 36 I AufenthG, aber nur möglich, solange UMF nicht volljährig ist! Wird er vor Behördenentscheidung volljährig, ist ein Familiennachzug ausgeschlossen (Rechtsprechung OVG Berlin-Brandenburg). Aber Eilantrag möglich zur Beschleunigung (so BVerwG).

C. Neuerungen durch das Integrationsgesetz nach Inkrafttreten am 06.08.2016 und ihre Bedeutung für die Beratungspraxis

I. Änderungen im AsylG

Kein Flüchtlingsschutz, wenn Flüchtling nachweislich aus sicherem Drittstaat außerhalb der EU kommt, der aber auch als "sicher" gilt, § 29 AsylG:

§ 29 Unzulässige Anträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn...

4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder...

(4) Die Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags kann gemäß § 24 Absatz 1a dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden.

Kritik vom Deutschen Institut für Menschenrechte 01.06.2016 im Gesetzgebungsverfahren:
"Die Bundesregierung scheint mit einer Einzelregelung im Integrationsgesetz die Grundlage für eine gravierende Einschränkung des deutschen Asylrechts legen zu wollen. Der Gesetzentwurf sieht bisher vor, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein Drittstaat bereit ist, die Antragstellende Person wieder aufzunehmen. Damit könnten Menschen ohne inhaltliche Prüfung ihres Asylantrags in Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union sind und die auch nicht als 'sichere Drittstaaten' im Sinne des Grundgesetzes anerkannt sind, abgeschoben werden. Auf diese Weise würden die hohen Hürden für die Einstufung von Staaten als 'sichere Drittstaaten' abgebaut. Eine solche Regelung wäre weder mit dem Recht auf Asyl nach Artikel 16a des Grundgesetzes noch mit flüchtlings- und menschenrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen. Diese garantieren nämlich eine individuelle und unvoreingenommene Prüfung von Asylverfahren im Einzelfall.

Die Gesetzesbegründung gibt über die Zielrichtung der vorgesehenen Änderung keinen Aufschluss. Der Regelungsvorschlag könnte die Grundlage für den Abschluss eigener Rücknahmeübereinkommen Deutschlands für Schutzbedürftige nach dem Muster der EU-Türkei-Vereinbarung sein. Damit würden weitere Wege eröffnet, um in Deutschland ankommende Asylsuchende ohne inhaltliche Prüfung ihres Antrags in den außereuropäischen Raum abzuschicken – auch in Staaten, in denen ihr Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat und auf Zugang zu einem fairen Asylverfahren nicht garantiert ist. Denn nach dem Wortlaut der Regelung soll es allein darauf ankommen, dass sich der Drittstaat zur Rücknahme der Flüchtlinge bereit erklärt."

Nach dem Entwurf soll die Anhörung zu der Frage, ob ein Asylantrag zulässig ist, zudem auf andere Behörden als das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen werden können – also etwa nach kurzer Schulung auch auf Bundes- oder Landespolizisten."

II. Änderungen im AufenthG

1. Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

a) Grundzüge Aufenthaltserlaubnisse nach Anerkennungen im Asylverfahren

AE ist zu erteilen,

- bei Asylanerkennung, AE für 3 Jahre § 25 I AufenthG u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge
- bei Flüchtlingsanerkennung § 25 II 1. **Alt.** u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge
- bei subsidiärem Schutz § 25 II 2. **Alt.**

AE soll erteilt werden bei Feststellung "Nationalen Schutzes" § 25 III 1 AufenthG

- ☒ Keine AE, wenn Ausreise in anderen Staat möglich o. zumutbar; bei erheblichen Straftaten; Terroristen, Gefahr für Allgemeinheit (§ 25 III 2 AufenthG).
- ☒ Sozialhilfebezug u. Passlosigkeit sind hier für Erteilung sämtlicher o.g. AE unschädlich (§ 5 III AufenthG); Passpflicht bleibt daneben bestehen.

b) Übergang Aufenthaltserlaubnis zu Niederlassungserlaubnis

aa) Alte Regelung

Bisher war die Regelung zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis relativ einfach: Nach Ablauf einer 3-jährigen Aufenthaltserlaubnis bekam man eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Diese Regelung galt so für Menschen, die entweder anerkannte Asylbewerber nach § 25 Abs 1 (Asyl nach § 16a GG) oder nach Abs. 2 1. Alternative (Flüchtlingsstatus) sind.

bb) Neue Regelung

Nunmehr erst nach fünf Jahren Aufenthaltserlaubnis ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis möglich, wobei die Zeiten des Asylverfahrens an sich dabei mit angerechnet werden.

Dazu werden nunmehr – neben der reinen Dauer – weitere Voraussetzungen gefordert, die bisher bei Menschen, die aus humanitären Gründen in Deutschland waren, im Gegensatz zu „anderen“ Ausländern nicht gefordert wurden:

- überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts
- hinreichende Deutschkenntnisse
- Erlaubnis der Beschäftigung
- Erlaubnis zur dauernden Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorhanden sind
- ausreichender Wohnraum

Nachweis der Deutschkenntnisse und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung werden i.d.R. über den absolvierten Integrationskurs nachgewiesen.

Praxisproblem: Nachweis der überwiegenden Sicherung des Lebensunterhaltes sein. Hierzu sein auf die Ausführungsvorschriften zum AufenthG verwiesen. Dort heißt es:

„Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst einen Anspruch auf Leistungen hat

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an.“

Demnach reicht der bloße rechtliche, errechenbare **Anspruch auf Leistungen** bereits aus, um den Antrag wegen fehlerhaftem Nachweis abzulehnen. Im Wesentlichen muss man deshalb davon ausgehen, dass eine dauerhafte (unbefristete) Erwerbstätigkeit mit Einkünften in einer Höhe über den **MÖGLICHEN** Ansprüchen nach den o.g. Gesetzen notwendig ist, selbst wenn derjenige zumindest theoretisch auch mit geringeren Geldmitteln sein Leben bestreiten könnte.

cc) Neue „Anreiz-Regelung“ für gut Integrierte

Daneben gibt es eine Regelung, die besondere „Anreize“ zur schnellen Integration schaffen soll. Dies findet sich in Satz 3 des neu abgefassten § 26 Abs. 3. Dort wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt, wenn

- der Lebensunterhalt WEIT ÜBERWIEGEND gesichert ist und man
- die deutsche Sprache BEHERRSCHT.

Alle anderen Regelungen sind identisch.

Hinsichtlich der Sprachkenntnisse wird C1 (fachkundige Sprachverwendung) verlangt.

dd) Ausschluss Subsidiär Schutzberechtigter (also insb. aktuell auch syrische Flüchtlinge) von Erleichterungen

Ein Unterschied (sowohl nach alter wie nach neuer Regelung) besteht noch für Subsidiär Schutzberechtigte. Diese fallen unverändert unter die allgemeine Regelung, haben also die 60-monatige versicherungspflichtige Beschäftigung zu erfüllen. Für sie gilt der § 9 AufenthG in der auch sonst gültigen Fassung.

2. Verpflichtungserklärungen § 68 AufenthG und Übergangsregelung § 68a AufenthG

- a) Für den Zuzug von Ausländern generell ist im Normalfall die Abgabe einer Verpflichtungserklärung notwendig, mit der ein/e Deutsche/r (sowohl natürliche wie auch juristische Personen) die Kosten des Aufenthaltes übernimmt. Hierzu gab es bisher Regelungen, die sich von Bundesland zu Bundesland unterschieden haben.
- b) Mit den Änderungen des § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird dies nun (teilweise) bundeseinheitlich geregelt. Mit diesen Änderungen wird die Laufzeit solcher Verpflichtungen einheitlich auf fünf Jahre begrenzt (68.1). Diese Regelung gilt auch für bereits bestehende Erklärungen, die in manchen Fällen noch unbefristet waren und nun mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes enden (voraussichtlich also Ende August 2016).
- c) Neu geregelt ist hingegen ein bisher strittiger Punkt: **Nach dem neuen Gesetzestext endet die Verpflichtungserklärung NICHT mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels oder der Anerkennung.** In der Rechtsprechung und zwischen Bund und Ländern war dies bisher sehr umstritten und auch hier in einigen Bundesländern anders geregelt als in anderen. In NRW wurde durch einen 6seitigen Erlass des Landesinnenministers von 2015 festgelegt, dass die Ausländerbehörden in NRW davon auszugehen haben, dass nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Verpflichtungserklärungen, die zB für eine Einladungsprogramm gem. § 23 I oder II AufenthG gegeben worden waren, automatisch erlöschen. Das Grundargument GEGEN eine Fortgeltung ist ja, dass mit Anerkennung dem Menschen ohnehin Leistungen nach SBG zustehen und dies nicht auf den Verpflichtungsgeber abgewälzt werden kann. Bisher gab es allerdings keine bundesgesetzliche Grundlage, die hier nun neu geschaffen wurde. Es bleibt nun abzuwarten, ob und wie diese gesetzliche Grundlage im konkreten Fall angewendet wird und ob sie zudem gerichtlichen Bestand haben wird.
- d) Übergangsvorschrift: § 68a AufenthG: Verfassungsrechtliche Bedenken wegen Verstoß gegen das sog. Rückwirkungsverbot.

§ 68 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt auch für vor dem 06.08.2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren tritt. Sofern die Frist nach Satz 1 zum 06.08.2016 bereits abgelaufen ist, endet die Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]. [§ 68a tritt drei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft!]

- e) **Neu: Grundsatzurteil BVerwG 1 C 10.16, 30.01.2017**
Verpflichtungsgeber haftet für die Lebensunterhaltskosten von Bürgerkriegsflüchtlingen auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft: Das Aufenthaltsgesetz ermöglicht die Einreise von Ausländern, bei denen sich ein Dritter verpflichtet hat, die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen (§ 68 Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Wird eine solche Verpflichtungserklärung zur Ermöglichung der Einreise syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge im Rahmen einer Landesaufnahmeanordnung und damit zu einem humanitären Schutzzweck abgegeben, führt die Anerkennung als Flüchtling unter Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nicht zu einem anderen Aufenthaltzweck und verpflichtet weiterhin zur Erstattung von Sozialleistungen, die Begünstigte in der Folgezeit bezogen haben.

Gilt aber nicht, wenn die Einreise auf Grundlage eines Tourismus/Besuchs-Visa erfolgte!

3. Wohnsitzauflagen und Möglichkeit erneuter Umverteilung für anerkannte Flüchtlinge, § 12a AufenthG

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen „Integrationsgesetz“ wurde die Möglichkeit einer Wohnsitzregelung für Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG), subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG) und Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG (Aufnahme im Einzelfall), § 23 AufenthG (Aufnahmeprogramme des Bundes oder der Länder) oder § 25 Absatz 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot) eingeführt.

Pro Asyl kritisierte die Einführung dieser Regelung, die das Recht auf freie Wohnsitzwahl einschränkt. Zudem erschwert die Wohnsitzauflage oftmals - entgegen der Zielsetzung des Gesetzes - die weitere Integration.

Rheinland-Pfalz hat bis dato von dieser Möglichkeit – anders als NRW – keinen Gebrauch gemacht.

1) Für welches Gebiet gilt die Wohnsitzregelung?

Die Wohnsitzauflage gilt grundsätzlich für das Bundesland, in dem die betreffende Person ihr Asylverfahren durchlaufen hat. Personen, die in einem Bundesland, wo § 12a AufenthG angewandt wird, und sie ihr Asylverfahren durchlaufen haben, nach Erhalt eines Schutzstatus für drei weitere Jahre in diesem Land bleiben. In NRW gibt es zB aktuell darüber hinaus die Verpflichtung an dem Ort den Wohnsitz zu nehmen, der im Bescheid zur Wohnsitzregelung nach §12a AufenthG von der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt wurde.

2) Ab wann gilt die Wohnsitzregelung?

Die Wohnsitzregelung nach §12a AufenthG gilt rückwirkend ab dem 01.01.2016. Sollte die betreffende Person aber nach dem 01.01.2016 anerkannt worden sein oder zum ersten Mal eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben UND bereits vor dem 06.08.2016 umgezogen sein bzw. Maßnahmen ergriffen haben, um umzuziehen, so kann sie in der Regel in dem Bundesland bleiben, das sie sich ausgesucht hat.

Alle Bundesländer – **außer NRW** – haben sich nämlich darauf geeinigt, dass es sich in diesen Fällen um einen „Härtefall“ handelt.

3) Wann gilt die Wohnsitzregelung *nicht*?

Die Wohnsitzauflage gilt nicht, wenn:

- a) der Flüchtling, sein/e Ehegatte/in, eingetragene_r gleichgeschlechtliche_r Lebenspartner_in oder minderjähriges Kind eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** mit mindestens **15 Stunden wöchentlich** aufnimmt oder aufgenommen hat, **und** damit mindestens **710 Euro netto** verdient, *oder*
- b) eine betriebliche **Berufsausbildung** aufnimmt oder aufgenommen hat *oder*
- c) in einem **Studien-**oder schulischen **Ausbildungsverhältnis** steht.

Laut der Gesetzesbegründung beinhaltet dies auch:

- a) **berufsorientierende** Maßnahmen,
- b) **berufsvorbereitende** Maßnahmen, die dem Übergang in eine Ausbildung dienen,
- c) **studienvorbereitende** Sprachkurse und
- d) Besuch des **Studienkollegs**.

Auch ist die Wohnsitzverpflichtung auf Antrag aufzuheben, wenn Ehegatte/in, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner_in oder minderjähriges Kind an einem anderen Wohnort leben. Es muss dann festgestellt werden, welcher Wohnort ausgewählt wird. Dies wird in einer Einzelfallprüfung entschieden.

Darüber hinaus muss die Wohnsitzauflage auf Antrag zur Vermeidung einer **Härte** aufgehoben oder geändert werden. Eine Härte liegt insbesondere vor, wenn:

- a) das **Kindeswohl** gefährdet ist
- b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde
- c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der/die Partner_in gewalttätig oder gewaltbetroffen ist und die Wohnsitzverpflichtung dem Schutzbedarf entgegensteht.

4) Vorgehen gegen Wohnsitzauflagen:

- a) Standardschreiben (in denen der Wohnsitz zugeteilt wird) ohne Begründung für die Wahl des zugewiesenen Wohnsitzes sind nicht rechtmäßig. Am 9. Februar 2017 hat das Verwaltungsgericht Arnberg entschieden, dass Ermessen ausgeübt werden, also im Schreiben, die Wohnsitzzuweisung begründet werden muss (Nennung von Integrationserleichterungen). Erhält die betroffene Person nur ein Standardschreiben ohne Begründung, kann sie dagegen mit Klage und Eilantrag vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.
- b) Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage bei der Ausländerbehörde des zugewiesenen Wohnortes/ Ausländerbehörde, die während dem Asylverfahren zuständig war mit Begründung.
- c) Bei Ablehnung des Antrages durch die Ausländerbehörde: Eilantrag & Klage beim Verwaltungsgericht einlegen.

III. Beschäftigung von Flüchtlingen und Ausbildungsduldung

1. Aussetzen der Vorrangprüfung

Für die kommenden drei Jahre ab dem 06.08.2016 wird die sof. Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete, die sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten, in Arbeitsagenturbezirken mit guter Arbeitsmarktlage ausgesetzt. Derzeit in 133, auch in Bonn. Dies betrifft auch Zeitarbeitsverhältnisse. D.h. die Agentur für Arbeit muss nicht prüfen, ob sog. Bevorrechtigte ArbeitnehmerInnen für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen. Es wird nur noch während der ersten 48 Monate Aufenthalt geprüft, ob Arbeitsschutz und Tarifrecht, Mindestlohn etc. beachtet werden in dem Arbeitsvertrag. Insoweit muss die Arbeitsstelle trotzdem dem Ausländeramt gegenüber angezeigt werden.

2. Neufassung § 60a II S. 4 ff. AufenthG- Humanitäre Duldung insb. zu Ausbildungszwecken:

„... Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.“

In NRW wichtig: Erlass des MIK NRW vom 21.12.2016 (Az.: 122-39.06.13-2-16-230) zur Ausbildungsduldungen!

In Rheinland-Pfalz noch kein Erlass, aber im Juni 2017 wurde ein diesbezügliches „Merkblatt“ an die Kommunen durch das zuständige Integrationsministerium verschickt (so Pressemitteilung).

b) Nach § 18a AufenthG gilt:

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat (= aber keine Vorrangprüfung, nur Prüfung Tarifrecht/Mindestlohn) und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

- a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder*
- b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder*
- c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und*
- d) über ausreichenden Wohnraum verfügt,*
- e) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,*
- f) die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,*
- g) behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,*
- h) keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und*
- i) nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

IV. Förderungsmöglichkeiten für Flüchtlingen

1. Praktika

Für ein Praktikum ist ebenfalls normalerweise eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da es sich ebenfalls um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird.

Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (auch während des Besitzes der BüMA) erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden.

In vielen Fällen eines Praktikums ist jedoch wie bei der betrieblichen Ausbildung auch, keine Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich – geregelt ist dies in § 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz (MiLoG). Eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen finden somit nicht statt.

Diese Erleichterungen gelten unter anderem:

- für bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden,
- für bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind,
- im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung,
- für Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- für den Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs,
- für Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

Eine *Hospitation* gilt im Gegensatz zu einem Praktikum nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten und den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III.

2. Zugang zu Fördermaßnahmen.

a) Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung

aa) Vor dem 06.08.2016: Bereits Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung:

- Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)
Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

□ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Berufsorientierung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

□ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

□ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 52 Abs. 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BvB gem. § 52 Abs. 2 in Verbindung mit **§ 59 Abs. 3 SGB III** nur, wenn sie entweder „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ **oder** „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Problem: wegen § 59 III SGB III idR zu lange Wartezeiten!

bb) Neuregelung durch Integrationsgesetz: § 132 SGB III:

„§ 132 Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten
1. ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und

nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen
2. rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, und

Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese oder dieses vor dem 31.

2. Dezember 2018 beantragt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen.“

Nach diese Neuregelung des § 132 SGB III ist für die folgenden Regelungen also teilweise – soweit in § 132 SGB III erwähnt - nunmehr ein früherer Zugang möglich:

□ Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen.

□ Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Die Förderung im Rahmen einer Assistierte Ausbildung (AsA) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen.

□ Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen.

Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

Zugang zu BAföG

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) während eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder BüMA nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des **§ 8 Abs. 3 BAföG** in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

„selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ **oder**

„zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

Diese Voraussetzungen dürften nur in sehr wenigen Fällen erfüllt sein. Nach den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG-VwV)“ vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2). Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“ (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, (Randnummer 8.3.9) eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- Mutterschutz oder Elternzeit
- Erwerbsminderung
- Erreichung des Rentenalters
- medizinische oder berufliche Rehabilitation
- Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

□ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen Berufsausbildung können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen (s.o.).

Nach der „Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den Bafög-Ansprüchen dargestellt. Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

□ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).

□ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).

□ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn *„er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“* (Randnummer 59.3.7).

□ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Diese Regelung kann insbesondere für (ehemals) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) von besonderer Bedeutung sein, wobei der Besitz einer Aufenthaltsgestattung selbst kein „rechtmäßiger“ Aufenthalt ist – obwohl diese Zeiten nach einer späteren Flüchtlingsanerkennung rückwirkend als rechtmäßig angerechnet werden.

Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

□ Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III).

□ Berufsberatung und Berufsorientierung (§ 29 ff SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit. Dies gilt ab dem ersten Tag des Aufenthalts, auch wenn noch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

□ Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III). Dies gilt derzeit für Staatsangehörige von Syrien, Eritrea, Irak und Iran.

□ Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III). Dies gilt derzeit für Staatsangehörige von Syrien, Eritrea, Irak und Iran.

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Rahmen des § 45 SGB III begründen laut der Geschäftsweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 45 SGB III ausdrücklich „*kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.*“ (Randnummer 45.01) Das heißt: Auch für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ist für diesen Praxisanteil weder eine konkrete Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde, noch eine Zustimmung zur Beschäftigung durch die Arbeitserlaubnisteam der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

b) Geduldete Flüchtlinge

□ Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

□ Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Nach 15 Monaten Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Zugang zu den Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) (§ 78 Abs. 3 SGB III). Innerhalb der ersten 15 Monate können Personen mit einer Duldung gem. (§ 75 SGB III in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB III) die Leistungen der ausbildungsbegleitenden Hilfen nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III erhalten.

□ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

□ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

□ Zugang zur Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) können Personen mit einer Duldung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen.

□ Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Nach 15 Monaten Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Zugang zur Assistierte Ausbildung (§ 130 Abs. 2 i. V. m. § 59 Abs. 2 SGB III).

Innerhalb der ersten 15 Monate können Personen mit einer Duldung gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III die Leistungen der Assistierte Ausbildung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III erhalten.

□ Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit einer Duldung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III erhalten.

Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

□ Zugang zu BAföG

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein uneingeschränkter Anspruch auf BAföG. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, in denen keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 8 Abs. 2a BAföG)

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) können Personen mit einer Duldung innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 8 Abs. 3 BAföG in Anspruch nehmen (s.o.).

□ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, für die keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 59 Abs. 2 SGB III).

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen Berufsausbildung können Personen mit einer Duldung innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts sowie darüber hinaus während einer über- oder außerbetrieblichen Berufsausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen.

c) Sprachförderung für Asylsuchende während des laufenden Verfahrens

Integrationskurse

Seit Oktober 2015 können einige Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung zu den Integrationskursen zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt nach Rechtsauffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Oktober 2015 jedoch nur für Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran und neuerdings auch Somalia und soweit nach der Dublin-Regelung keine Zuständigkeit eines anderen EU-Staats besteht. Bislang lässt das BAMF Menschen mit BÜMA nicht zu den Integrationskursen zu.

Berufsbezogene Sprachförderung

Als berufsbezogenes Sprachkursangebot existieren die so genannten „ESF-BAMF-Kurse“. Auch Asylsuchende können zu diesen Sprachkursen zugelassen werden, wenn sie bereits über Sprachkenntnisse der Stufe A 1 verfügen, theoretisch eine Arbeitserlaubnis erhalten können und über eines der Projekte des „Bundesprogramms der Integrationsrichtlinie Bund“ (die so genannten „Bleiberechtsnetzwerke“) oder die Arbeitsagentur angemeldet werden.

Den Zugang regelt § 45a II AufenthG:

*„... (2) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. **Die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist ausgeschlossen für einen Ausländer, der eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzt und bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.**“*

V. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen - FIM

1. Für wen gilt dies?

Die Änderungen des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) betreffen alle Menschen im laufenden Asylverfahren, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.

Neu einbezogen (und damit auch zu solchen Tätigkeiten verpflichtbar) sind Bezieher sog. Analogleistungen, also Menschen, die mehr als 15 Monate im Asylverfahren sind und Leistungen analog zu denen des SGB bekommen. Die neuen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) können alle Menschen wahrnehmen, soweit sie nicht gleich genannt werden müssen.

2. Für wen gilt dies NICHT?

Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten sind komplett aus den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Menschen, die nur eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Maßnahmen der gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit (GZA) in Unterkünften können jedoch auch diese Menschen weiter ausüben.

3. Tätigkeiten in Unterkünften (GZA)

Bisher konnten Menschen im Asylverfahren in den Unterkünften, in denen sie wohnen, bereits ergänzend arbeiten und haben dafür 1,05 € pro Std. erhalten. Neu ist nun, dass auch solche Tätigkeiten nicht mehr mit 1,05 € vergütet werden, sondern nur noch mit 0,80 € pro Std.

4. Was kommt dazu und was sind Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)?

Neu hinzu kommen Arbeitsgelegenheiten, die von staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern angeboten werden, die nicht in den Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünften, sondern bei diesen Trägern wahrgenommen werden sollen.

Hierfür wird das Programm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) aufgelegt. Für Jobs dieser Art werden allerdings nur noch 0,80 € pro Std vergütet.

Gleiches gilt nun auch für die Arbeitsgelegenheiten im Sinne der GZA in den Unterkünften, die nun ebenfalls nur noch mit 0,80 € pro Std vergütet werden.

Grundsätzlich begründen diese Art von Tätigkeiten kein Arbeitsverhältnis im eigentlichen Sinne. Sie sind deshalb erlaubnisfrei.

5. Wer ist zur Teilnahme verpflichtet?

Nach § 5 a AsylbLG können nun jedoch solche Tätigkeiten den Menschen zugewiesen werden. Sie sind zur Wahrnehmung damit sogar verpflichtet, wenn sie arbeitsfähig

- nicht erwerbstätig und
- nicht mehr im schulpflichtigen Alter

sind.

Eine unbegründete Ablehnung führt nun zu Leistungskürzungen, wenn man nicht wichtige Gründe für die Weigerung darlegen und beweisen kann. Das Gesetz (§ 5 a III) sagt sogar dazu, dass damit gar kein Anspruch auf Leistungen mehr besteht, wenn man zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen grundlos ablehnt.

6. Wann kann eine Teilnahme abgelehnt werden?

Gründe für eine Ablehnung definiert zunächst § 11 SGB XII:

1. wenn sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
2. wenn sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 SGB VI) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Zum wichtigen Grund definiert der neue § 5a AsylbLG:

„kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.“

7. Wer legt fest, wer an FIM teilnimmt?

Um nun festzulegen, welche Menschen für solche Maßnahmen in Frage kommen, können den Maßnahmenträgern zukünftig Daten über die Menschen übermittelt werden. Hierzu zählen nach Abs. 4 folgende Informationen:

1. zum Bildungsstand, zur beruflichen Qualifikation und zum Vorliegen einer Beschäftigung,
2. zu Sprachkenntnissen und
3. zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Danach könne die Maßnahmenträger die Menschen auswählen, die in Frage kommen bzw. es werden Teilnehmer durch die entsprechende Landesbehörde benannt.

8. Welche Laufzeit haben FIM?

Diese FIM werden für sechs bzw. 12 Monate bewilligt. Erfolgt die Anerkennung des Menschen während dieser Zeit, enden wie auch jetzt zunächst die Leistungen nach dem AsylbLG und es erfolgt ein Wechsel in die Zuständigkeit des Jobcenters und zu Leistungen nach SGB.

9. Können diese Maßnahmen mit Statuswechsel fortgeführt werden?

Dies ist dann möglich, wenn während der Laufzeit der „Statuswechsel“ eintritt und Maßnahmenträger oder Jobcenter der Fortführung nicht widersprechen. Demnach besteht die Möglichkeit zur Fortführung, aber wohl nicht der Anspruch.

VI. Leistungen nach AsylbLG und Neuerungen ab 06.08.2016

Asylbewerberleistungsgesetz = Sonderleistungsgesetz für Asylbewerber und Inhaber bestimmter, humanitärer AE und Duldung (§ 1 AsylbLG)

1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind Inhaber von (§ 1 AsylbLG): insb.

- **Duldung**
- **Aufenthaltsgestattung** (Asylbewerber)
- **Grenzübertrittsbescheinigung** (= vollziehbar Ausreisepflichtigen)

und Inhaber bestimmter **humanitärer AE**:

- gem. § 23 Abs. 1 AufenthG
wegen des Krieges in ihrem Heimatland (als Kontingent aufgenommene Flüchtlinge, z.B. syrische Flüchtlinge nach Bundesprogramm)
- gem. § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG (vorübergehende AE aus humanitären Gründen)
- gem. § 25 Abs. 5 AufenthG (humanitäre AE), wenn Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht über 18 Monate zurückliegt

2. Leistungsart (Geld oder Sachleistung) § 3 I AsylbLG

In AE wird

- **notwendiger Bedarf** (= Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Haushaltsgüter) durch Sachleistungen gedeckt, kein Geld
- **notwendiger persönlicher Bedarf** (= für persönl. Bedürfnisse, "Taschengeld") soll durch Sachleistungen erfolgen, notfalls durch Wertgutscheine oder Geld

Außerhalb von AE: Leistungen in Geld

ÄNDERUNGEN ASYLPAKET II:

(§ 3 I 8 AsylbLG n.F.) Kürzung der dort geregelten Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf. 10€ weniger/Monat für Alleinstehende im Vergleich zum bisherigen Recht.

Leistungssätze pro Monat (seit 17.3.16)

	notwendiger Bedarf		notw. pers. Bedarf
Alleinstehende:	216 €	+	135 €
Erwachsener in gemeinsamem Haushalt:	194 €	+	122 €
weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt:	174 €	+	108 €
Jugendliche zwischen 14 u. 18	198 €	+	76 €
Kinder zwischen 7 und 14	157 €	+	83 €
Kinder bis zu 7	133 €	+	79 €

Abweichung von SGB II-Sätzen beträgt ca. 10%, da bestimmte Positionen des sozio-kulturellen Existenzminimums nicht bedarfsrelevant wegen mangelnder Aufenthaltsverfestigung innerhalb der ersten 15 Monate sind.

Es erfolgt jährliche Anpassung der Leistungssätze (§ 3 Abs. 4 AsylbLG).

Bei Unterbringung in **Gemeinschaftsunterkünften** (§ 53 AsylbLG) in den Kommunen kann der "notwendige persönliche Bedarf" (Taschengeld) "*soweit wie möglich auch durch Sachleistungen*" gedeckt werden.

3. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt § 4 AsylbLG

Krankheit: nur Leistung für akute Erkrankung o Schmerzzustände

Schwangere u. Wöchnerinnen: keine Einschränkung

Ab 1.1.2016 Gesundheitskarte (AOK-Karte) möglich, wenn Länder diese für AsylbLG-Bezieher erlauben und Kommune diese dann einführen (§ 264 SGB V).

4. Kürzungsmöglichkeiten nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes

a) Wo gab es schon Möglichkeiten zur Leistungskürzung ?

Leistungskürzungen und Anspruchseinschränkungen werden noch weiter ausgeweitet. Bereits jetzt erhalten vollziehbar Ausreisepflichtige nur noch das Notwendigste an Unterkunft und Verpflegung (§1 Abs 2). Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige erhalten auch jetzt bereits nur noch den Umständen nach „unabweisbare“ Leistungen.

Ebenso gilt dies bereits jetzt für die Menschen, für die ein anderer EU-Staat oder auch nach Dublin III zuständig ist (Abs. 4) für die Zeit der Durchführung des Asylverfahrens (Abs. 4).

b) Welche Menschen sind zukünftig noch darüber hinaus eingeschränkt in ihren Leistungen?

Neu hinzu kommt nun eine analoge Regelung für Menschen mit bereits gewährtem internationalen Schutz oder Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat. Rechtssystematisch ist dies noch nachvollziehbar. Zur generellen Kritik kommen wir, wenn wir alle Teile des Integrationsgesetzes vorgestellt haben.

c) Komplette neu hinzu kommen jedoch Leistungskürzungen bei:

- Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr 4 (Nichtvorlage des Passes)
- Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr 5 (Nichtvorlage von Urkunden oder sonstigen Unterlagen, die der
- Klärung der Identität der oder des Leistungsberechtigten dienen)
- Nichtwahrnehmung des Termins zur förmlichen Antragstellung beim BAMF
- Weigerung Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen

Die Gesetzesbegründung sieht hierbei zwar Einschränkungen vor, wenn derjenige die Gründe für die o.g. Handlungen nicht zu vertreten hat und stellt dies auch explizit in den Vordergrund, aber hier bleibt die konkrete Ausführung in der Praxis und eventuelle Ausführungsvorschriften und Anweisungen abzuwarten, ob und wie dies tatsächlich berücksichtigt wird.

d) Woraus ergeben sich ebenfalls Leistungskürzungen nach § 1 a?

Es wird eine verpflichtende Teilnahme an Integrationskursen für bestimmte Menschen geben. Verstoßen diese gegen diese Verpflichtung, können auch bei ihnen Leistungen nach § 1 a gekürzt werden.

Diese Leistungskürzungen gelten dann ebenso für Menschen im Asylverfahren (Grundleistungs-Bezieher nach § 3) wie auch Menschen mit sog. Analogleistungen, also Menschen die mehr als 15 Monate im Asylverfahren sind, aber deshalb Anspruch auf Leistungen analog zum SGB haben.

e) Widerspruch / Klage haben keine aufschiebende Wirkung mehr

Generell für alle Leistungskürzungsmöglichkeiten, die das Asylgesetz bisher und nun neu vorsieht, ist nunmehr geregelt, dass ein Widerspruch bzw. eine Klage keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Dies bedeutet, dass zwar geklagt werden kann, aber bis zur Rechtskraft nach neuer Gesetzeslage zunächst die Kürzungen und Leistungseinschränkungen vollzogen werden.

Damit erhöht sich der Druck auf die betroffenen Menschen, nach Möglichkeit alles zu unterlassen, was ggfls. zu einer Leistungskürzung führen könnte. Ebenso beschneidet es u.U. Menschen, weil die aufzuwendenden Kosten für eine anwaltliche Vertretung in derartigen Verfahren ohnehin schon schwer aufzubringen sind.

VII. Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen auch für Asylbewerber und Geduldete

1. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge u. subsidiär Schutzberechtigte haben Anspruch auf Teilnahme, sogar Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (§§ 44, 44a AufenthG).

2. Nach der Neuregelung des § 5 b AsylbLG können Asylsuchende und Geduldete verpflichtet werden, an Integrationskursen gem. § 44 AufenthG teilzunehmen. Bei Nichtbeachtung einer solchen Verpflichtung sieht § 5 b AsylbLG umfangreiche Sanktionen vor:

§ 5b Sonstige Maßnahmen zur Integration

(1) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde kann arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Personenkreis gehören, schriftlich verpflichten, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen.

(2) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht aufnehmen oder den Kursbesuch nicht fortführen. § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat. Die Rechtsfolge nach den Sätzen 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist.

(3) [Leistungsberechtigte, die nach Absatz 1 zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet worden sind, haben der zuständigen Leistungsbehörde nach diesem Gesetz unverzüglich nach ihrer Anmeldung zu einem Kurs hierüber einen Nachweis zu übermitteln.

(4) Träger, die im Auftrag des Bundesamtes einen Integrationskurs erbringen oder erbracht haben (Kursträger), haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Anlass für eine Leistungsabsenkung nach Absatz 2 geben können und die deshalb für die Leistungen nach diesem Gesetz erheblich sind. ...“